

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dehntes Stück vom Jahr 1840.

N. XXXIV. Bekanntmachung

des Fürstl. Consistorium vom 28. August 1840,

in Betreff der unter'm 4. Mai 1809 emanirten Verordnung
wegen der Schulversäumnisse.

(Wochenblatt 1840. St. 36.)

Da bei Fürstl. Consistorio wahrzunehmen gewesen, daß die nachstehende, unter'm 4. Mai 1809 emanirte und im 23. Stücke des hiesigen officiellen Wochenblattes vom Jahre 1822 wiederholt abgedruckte, Verordnung wegen der Schulversäumnisse:

Nachdem bei Fürstl. obervormundschaftlichen Consistorio allhier zu vernehmen gewesen, daß, ohnerachtet der von Zeit zu Zeit erlassenen Verordnungen und behüßigen Erinnerungen, die Schulversäumnisse der Kinder an theils Orten noch immer sehr häufig vorkommen, dergleichen aber schlechterdings nicht weiter zu gestatten und nachzusehen ist; als ist unter Beziehung auf die in der Schulordnung do anno 1763 und der neuerlich von Uns im Jahre 1799 erlassenen Verordnung an der Durchl. Fürstin Regentin statt Unser Begehren hiermit, daß die Kinder, welche sich dergleichen Schulversäumnisse ohne behörliche Entschuldigung oder sonstige in der Orts-Entfernung, übler Bitterung oder sonst begründete Ursachen zu Schulden kommen lassen, mit einer zweckmäßigen Schulstrafe belegt und auf eine ihrem Alter und Leibes-Constitution angemessene Art gezüchtigt werden, auch, falls sie besonders in den letzten Jahren vor der Confirmation sich viele Schulversäumnisse zu Schulden kommen lassen, zur Confirmation nicht admittirt werden sollen, wie solches Unsere Verordnung vom 20. Januar 1799 umständlich besagt.